

I.

Die Republik Venedig ist Jahrhunderte lang im Besiz der Ionischen Inseln gewesen. Sie hat Corfu, die bedeutendste dieser Inseln, seit 1387 ununterbrochen, Zante mit geringen Intervallen seit 1484, Cefalonia seit 1500, Santa Maura endlich seit 1684 bis zu ihrem eigenen Untergange beherrscht. Sie hat namentlich die erste dieser Inseln zu einem Bollwerk gegen den Islam und zum Schlüssel des Adriatischen Meeres gemacht. Sie hat Corfu ungeachtet seiner bedrohten Lage, in unmittelbarer Nähe der epirotischen Küste, nicht nur gegen alle türkischen Angriffe behauptet, welche sich bis zu dem letzten Kriege, bis zum Passarowitzer Frieden traurigen Andenkens, ohne Unterlaß erneuten, sondern durch den Besiz der Inseln den christlichen Waffen jederzeit unschätzbare Vorthelle gewährt, so in dem Kampfe, dem die Schlacht von Lepanto glänzenden Ruhm verlieh, wie in dem Feldzug Francesco Morosini's, der Morea und Athen, wenngleich nur auf ein paar Decennien, dem Marcuslöwen unterwarf. Sie hat ihr Banner an der westlichen Festlandküste auf Besten flattern gesehen, welche erst die Folgezeit den Osmanen überlieferte, deren sie sich bis dahin standhaft erwehrt hatten. Während der in Rede stehenden Jahrhunderte hat die Republik in ihren levantinischen Besizungen, ebenso wie zu Hause, ungestörte Ordnung und Frieden, und inmitten einer leicht erregbaren Bevölkerung verhältnißmäßig bemerkenswerthe Achtung vor dem Gesetz aufrecht gehalten; sie hat sich die Anhänglichkeit ihrer Unterthanen verschiedener Nationalität und verschiedenen Glaubens zu erwerben,

ihre Treue zu sichern gewußt. Wenn wir diese unleugbare Thatfache mit nachmaligen Vorfällen und Zuständen vergleichen: wenn wir in Anschlag bringen, wie ruhelos und unbefriedigt die Inseln während der wechselvollen Jahre vom Sturze Venedigs bis zum Sturze Napoleons gewesen, wie unbefriedigt und ruhelos sie seit beinahe einem halben Jahrhundert, in den Friedensjahren seit der Gründung des Siebeninsellstaats bis zu dessen Vereinigung mit dem Königreich Griechenland im Jahre 1863 in immer steigendem Maße geblieben sind; wenn wir die Verhältnisse der Ionier zu Venedig ihrer Herrin jenen zu Britannia ihrer Beschützerin an die Seite stellen: so fallen uns die großen Unterschiede nothwendig auf. Unterschiede, die sich nicht etwa lediglich aus dem unzweifelhaften Umstände herleiten lassen, daß in dem Bewußtsein der Völker neue Factoren thätig geworden sind, daß in dem Leben und den Beziehungen zu Andern neue Bedürfnisse sich nicht abweisen lassen. Wir müssen die Erklärung einer jedenfalls bemerkenswerthen Thatfache auch in andern Umständen suchen, die man ja nicht als äußerliche betrachten noch als unwesentliche behandeln darf. Unter diesen stehn in erster Reihe der Geist der venetianischen Regierung und die Verfassung der griechischen Inseln zur Zeit der Herrschaft der Republik.

Mehr denn anderes hat die hartnäckige Opposition der ionischen Repräsentation gegen England Anlaß geboten, die Geschichte und Zustände der Inseln in dem Zeitraum, der vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zum Ende des 18. reicht, genauer in Betracht zu ziehn. Nachdem es lange eine bequeme Mode gewesen, alle Übelstände, die sich neuerdings auf den Inseln bemerklich gemacht und das Regieren auf denselben erschwert haben, ohne weitem Prozeß der venetianischen Herrschaft in die Schuhe zu schieben, hat eine richtigere Ansicht und gerechtere Beurteilung dieser Herrschaft sich Bahn zu brechen begonnen. Es ist dies in demselben Maße geschehn, wie man von jenem schiefen und unbilligen Urtheil über Venedig überhaupt zurückgekommen ist, zu welchem die Skepsis und Neuerungsucht des vorigen Jahrhunderts den Grund

legten und welches die französische Revolutionszeit zu ihrem Nutzen, nicht zum Vortheil Italiens ausbeutete. Auch heute wird wol niemand die venetianische Verwaltung der levantinischen Colonien als ein Muster aufstellen, am wenigsten in den letzten Zeiten, wo eine merkliche Erschlaffung eingetreten war, wie man denn sich wol hüten muß, die Verschiedenheiten der verschiedenen Jahrhunderte außer Acht zu lassen und vom 18. auf das 14. zu schließen. Aber nach vorurtheilsfreier Erwägung der Umstände und nach Kenntnißnahme von documentirten Thatfachen wird man Venedig das Zeugniß ertheilen, daß es das alte oft wiederholte Axiom von dem doppelten Druck, der auf den Unterthanen von Republiken lastete, durch sein Beispiel nicht bekräftigte, daß es sich den wirklichen oder selbst angeblichen Bedürfnissen der Unterthanen willfähriger, ihren Eigenthümlichkeiten entgegenkommender, ihrem Selbstgefühl entsprechender zeigte, als manche nicht republikanische Regierungen älterer wie neuerer Zeiten. Wenn die Interessen der Inseln namentlich in commerzieller Beziehung denen des Mutterstaats zu sehr weichen mußten, so war dies vielmehr Schuld verkehrter nationalökonomischer Grundsätze überhaupt (die nicht etwa ein Monopol Venedigs waren!) und der entsprechenden Praxis, als übelwollender Absicht oder Neides gegen die Dependenz. Wenn die Erschlaffung, die sich seit dem Aufhören aller kriegerischen Thätigkeit nach dem Passarowitzer Vertrag, das heißt nach dem Verlust Morea's und der übrigen Morosinischen Eroberungen, in allen öffentlichen Zuständen in Venedig kundgab, auch in dieser entlegenen Provinz auf Verwaltung und Privatverhältnisse ungünstig einwirkte; wenn die Untugenden im Volkscharakter größern Spielraum gewannen, so wie die moderirende Thätigkeit der Centralregierung abnahm; wenn die Schwäche der Verwaltung in Bezug auf die wichtigsten Zweige der öffentlichen Dinge, auf die Justiz, auf die Finanzen, auf den Volksunterricht, auf das zu einem Schatten herabgekommene und doch verhältnißmäßig kostspielige Kriegswesen mehr und mehr an den Tag trat: so lag dies an der allgemeinen Abnahme der Kräfte der alternden

Republik, die jedoch bis zu ihren letzten Tagen die großen Tugenden einer in ihrer Art wunderbaren Constitution nie ganz verleugnete. Von mehreren Seiten her, von Venetianern und Joniern nicht blos, sondern auch von Ausländern sind die vormaligen Verhältnisse der Inseln in Betracht gezogen und Documente veröffentlicht worden, durch welche dieselben in wünschenswerther Weise beleuchtet werden. An ihrer Hand mag eine gedrängte Schilderung von Zuständen versucht werden, welche auf die heutigen, durch achtzig Jahre von ihnen gereunten noch lebendigen Widerschein werfen.